

Geschäftsverzeichnissnr. 6852
Entscheid Nr. 39/2019 vom 28. Februar 2019

## ENTSCHEID

---

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung der Artikel 23 bis 25 des Gesetzes vom 31. Juli 2017 zur Festlegung verschiedener finanzieller und steuerrechtlicher Bestimmungen und zur Festlegung von Maßnahmen in Bezug auf Konzessionsverträge, erhoben von der « Argenta Sparbank » AG.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 9. Februar 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Februar 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Argenta Sparbank » AG, unterstützt und vertreten durch RA P. Berger, RA M. Deketelaere und RA B. Peeters, in Antwerpen zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 23 bis 25 des Gesetzes vom 31. Juli 2017 zur Festlegung verschiedener finanzieller und steuerrechtlicher Bestimmungen und zur Festlegung von Maßnahmen in Bezug auf Konzessionsverträge (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. August 2017, zweite Ausgabe).

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA F. Judo, RA F. Tulkens und RA T. Van Dyck, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 17. Oktober 2018 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J. Moerman und J.-P. Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 14. November 2018 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags einer Partei auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 14. November 2018 den Sitzungstermin auf den 5. November 2018 anberaumt.

Durch Anordnung vom 22. November 2018 hat der Gerichtshof die Rechtssache auf die Sitzung vom 16. Januar 2019 vertagt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Januar 2019

- erschienen
- . RA P. Berger, RA M. Deketelaere und RA B. Peeters, für die klagende Partei,
- . RA N. Goethals, in Brüssel zugelassen, loco RA F. Judo, RA F. Tulkens und RA T. Van Dyck, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J. Moerman und T. Giet, in Vertretung des gesetzlichen verhinderten Richters J.-P. Moerman, Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.1.1. Für nichtig erklären kann der Gerichtshof nur ausdrücklich angefochtene gesetzeskräftige Bestimmungen, gegen die Klagegründe angeführt werden, und gegebenenfalls Bestimmungen, die zwar nicht angefochten werden, aber untrennbar mit den für nichtig zu erklärenden Bestimmungen verbunden sind.

Da die klagende Partei ausschließlich Klagegründe anführt gegen die Artikel 23 Buchstaben *a*) und *b*) und 25 des Gesetzes vom 31. Juli 2017 zur Festlegung verschiedener finanzieller und steuerrechtlicher Bestimmungen und zur Festlegung von Maßnahmen in Bezug auf Konzessionsverträge (nachstehend: Gesetz vom 31. Juli 2017), ist die Berufung nur zulässig, insofern sie gegen diese Bestimmungen gerichtet ist.

B.1.2. Aus der Darlegung der ersten beiden Klagegründe ergibt sich, dass die Einwände der klagenden Partei sich allesamt auf die Erhöhung des Beitragssatzes für die Berechnung der an den Garantiefonds zu zahlenden Beiträge von 0,08 % auf 0,105 % beziehen.

Die klagende Partei beanstandet nicht die Änderung der Beitragsbemessungsgrundlage von « erstattungsfähigen Einlagen » in « gedeckte Einlagen ».

Obwohl diese Elemente einen gegenseitigen Zusammenhang aufweisen, geht aus der Formulierung der Antragschrift und des Erwiderungsschriftsatzes hervor, dass die Kritik der klagenden Partei in den ersten beiden Klagegründen ausschließlich gegen die Erhöhung des Beitragssatzes gerichtet ist, sodass der Gerichtshof seine Prüfung darauf beschränkt.

B.1.3. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtrückwirkung des Steuergesetzes durch Artikel 25 des Gesetzes vom 31. Juli 2017. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Gesetzgebung, insbesondere den Grundsatz der Sorgfalt, den Grundsatz

der Angemessenheit und den Grundsatz der Begründung durch Artikel 23 Buchstaben a) und b) des Gesetzes vom 31. Juli 2017.

B.1.4. Der Gerichtshof ist befugt, über Klagen auf Nichtigkeitklärung eines Gesetzes wegen Verstoßes gegen die Regeln der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen oder wegen Verstoßes gegen die Artikel 8 bis 32, 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

Der Gerichtshof ist nicht befugt, ein Gesetz unmittelbar anhand des Grundsatzes der Nichtrückwirkung oder allgemeiner Rechtsgrundsätze zu prüfen.

B.1.5. Da sich der dritte und der vierte Klagegrund nur auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtrückwirkung und die Grundsätze der ordnungsgemäßen Gesetzgebung beziehen, sind sie unzulässig.

#### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.2.1. Nach dem Königlichen Erlass vom 14. November 2008 « zur Durchführung der im Gesetz vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank vorgesehenen Krisenmaßnahmen in Bezug auf die Errichtung des Garantiefonds für finanzielle Dienstleistungen » (nachstehend: Königlicher Erlass vom 14. November 2008) müssen die in Belgien ansässigen Kreditinstitute sich an einer kollektiven Einlagensicherungsregelung beteiligen, die sie finanzieren. Diese Einlagensicherung wird durch den Garantiefonds versichert. Das gegenwärtige Einlagensicherungssystem beruht auf der Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 « über Einlagensicherungssysteme (Neufassung) » (nachstehend: Richtlinie 2014/49/EU).

Die Einlagensicherungsregelung hat zum Ziel, bestimmten Kategorien von Einzahlern, die weder eine Bank noch ein finanzielles Unternehmen führen, bei einem Ausfall eines Instituts einen Schadenersatz zu gewähren. Dieser Schadenersatz beträgt höchstens 100.000 EUR.

B.2.2. Die Beiträge, die die Kreditinstitute dem Garantiefonds zu zahlen haben, werden anhand des potenziellen Betrags einer finanziellen Beteiligung durch den Staat berechnet. Zur Ermittlung dieses potenziellen Betrags wird ein Prozentsatz der Einlagen bei allen beteiligten Kreditinstituten zugrunde gelegt. Der Anteil eines konkreten Kreditinstituts an diesem Gesamtbetrag wird anhand einerseits der Einlagen beim konkreten Institut und andererseits des Risikoprofils des Instituts bestimmt, wobei Kreditinstitute mit einem höheren Risikoprofil im Verhältnis einen höheren Beitrag leisten müssen als Kreditinstitute mit einem niedrigeren Risikoprofil. Das Risikoprofil wird anhand eines Risikokoeffizienten bestimmt, der das Eigenkapital des Instituts, die Qualität seiner Aktiva und ihre Liquidität berücksichtigt.

B.2.3. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung von Artikel 23 Buchstaben *a)* und *b)* des Gesetzes vom 31. Juli 2017.

Diese Bestimmung ändert Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 14. November 2008 wie folgt ab:

« À l'article 8, § 1er, alinéa 1er, de l'arrêté royal du 14 novembre 2008 portant exécution des mesures anti-crise reprises dans la loi du 22 février 1998 fixant le statut organique de la Banque nationale de Belgique, en ce qui concerne la création du Fonds de garantie pour les services financiers, modifié en dernier lieu par la loi du 22 avril 2016, les modifications suivantes sont apportées :

*a)* au 1<sup>o</sup>, les mots ' une contribution de 0,08 p.c. de l'encours, au 31 décembre de l'année précédente, des dépôts éligibles au remboursement ' sont remplacés par les mots ' une contribution de 0,105 p.c. de l'encours, au 31 décembre de l'année précédente, des dépôts couverts ';

*b)* au 1<sup>o bis</sup>, dans la formule de calcul de la contribution, les mots ' TC = le montant total des contributions que le système doit percevoir pour les établissements de crédit de droit belge visés à l'article 4, § 1er, 1<sup>o</sup>, à savoir 0,08 p.c. de l'encours, au 31 décembre de l'année précédente, des dépôts éligibles au remboursement. Pour la contribution due en 2012, le pourcentage de contribution s'élève à 0,26 p.c. Pour la contribution due en 2013, le pourcentage de contribution s'élève à 0,13 p.c. ' sont remplacés par les mots ' TC = le montant total des contributions que le système doit percevoir pour les établissements de crédit de droit belge visés à l'article 4, § 1er, 1<sup>o</sup>, à savoir 0,105 p.c. de l'encours, au 31 décembre de l'année précédente, des dépôts couverts. Pour la contribution due en 2012, le pourcentage de contribution s'élève à 0,26 p.c. des dépôts éligibles au remboursement. Pour la contribution due en 2013, le pourcentage de contribution s'élève à 0,13 p.c. des dépôts éligibles au remboursement. Pour la contribution due en 2014, 2015 et 2016, le pourcentage de contribution s'élève à 0,08 p.c. des dépôts éligibles au remboursement. ';

[...] ».

B.2.4. Die angefochtene Bestimmung ändert die Berechnung der Beiträge ab, die Kreditinstitute dem Garantiefonds zu zahlen haben. Einerseits wird die Beitragsbemessungsgrundlage angepasst von « erstattungsfähigen Einlagen » in « gedeckte Einlagen » und andererseits wird der Beitragssatz erhöht von 0,08 % auf 0,105 %.

B.2.5. Die Änderung der Beitragsbemessungsgrundlage in gedeckte Einlagen ist die Folge der Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU und beinhaltet, dass Einlagen, die den Höchstbetrag des Schadenersatzes von 100.000 EUR überschreiten, fortan nur in Höhe von 100.000 EUR bei der Festlegung der von den Kreditinstituten zu zahlenden Beiträge berücksichtigt werden. Weil der Betrag der gedeckten Einlagen folglich niedriger ist als der der erstattungsfähigen Einlagen, hat die Änderung der Bemessungsgrundlage zur Folge, dass der Gesamtbetrag der Beiträge niedriger ausfallen würde, wenn der Beitragssatz gleich bliebe.

B.2.6. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber mit der Erhöhung des Beitragssatzes beabsichtigte, die Auswirkungen der Änderung der Beitragsbemessungsgrundlage auszugleichen und so die Finanzierung der Einlagensicherung zu gewährleisten sowie das Vertrauen der Sparer in die finanzielle Ordnung aufrechtzuerhalten:

« Suite à la transposition de la directive 2014/49/UE du 16 avril 2014 par la loi du 22 avril 2016, la base de calcul des contributions annuelles est modifiée.

Cette modification de la base de calcul s'appliquera pour les contributions dues en 2017 lesquelles seront calculées sur base de l'encours des dépôts au 31 décembre 2016.

En vertu de l'article 8, § 1er, 1<sup>ter</sup>, de l'arrêté royal du 14 novembre 2008, les dépôts couverts forment la base de calcul des contributions annuelles des établissements de crédit et des sociétés de bourse. Par dépôts couverts, il convient d'entendre les dépôts assurés par le Fonds de garantie à concurrence de maximum 100 000 euros.

Concrètement, étant donné que la quantité de dépôts couverts est moins élevée que celle constituée par les dépôts éligibles, cette modification de la base de calcul entraînera une diminution du montant total des contributions annuelles versées au Fonds de garantie.

Il est cependant requis que les contributions dues par les établissements de crédit et les sociétés de bourse, dans le cadre de la protection des dépôts, atteignent au moins le même niveau que les années précédentes et qu'elles évoluent de manière à favoriser le maintien de la confiance des épargnants dans le secteur financier.

Afin d'assurer un même niveau des contributions totales annuellement perçues par le Fonds de garantie, il convient dès lors d'adapter le taux de contribution applicable. Le passage d'un taux de 0,08 p.c. vers un taux de contribution fixé à 0,105 p.c. permettra de neutraliser l'impact de la modification de la base de calcul comme exposé ci-dessus.

La directive 2014/49/UE (article 10, 2.) dispose que les systèmes européens de garantie des dépôts veillent à atteindre au moins un niveau cible de 0,8 % des dépôts couverts. Cette disposition est transposée par l'article 27 de la loi du 22 avril 2016 transposant la directive 2014/49/UE relative aux systèmes de garantie des dépôts et portant des dispositions diverses. Et en tout état de cause, comme précisé dans les orientations EBA/GL/2015/10 formulées par l'Autorité bancaire européenne (voir point 21, page 7) cela ne s'oppose pas à ce qu'un système de garantie des dépôts puisse demander des contributions plus élevées » (*Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-2488/001, p. 26).

### *Zur Hauptsache*

#### *In Bezug auf den ersten Klagegrund*

B.3.1. Der erste Teil des ersten Klagegrundes beruht auf einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Richtlinie 2014/49/EU, Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und den Artikeln 53 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) durch Artikel 23 Buchstaben *a*) und *b*) des Gesetzes vom 31. Juli 2017, weil die allgemeine Erhöhung des Beitragssatzes dazu führe, dass das Risikoprofil der Mitglieder des Einlagensicherungssystems nicht mehr hinreichend berücksichtigt werde.

B.3.2. Wie der Ministerrat bemerkt, ist der Ausgangspunkt des ersten Teils des ersten Klagegrundes falsch.

Die einheitliche Erhöhung des Beitragssatzes beeinflusst die gegenseitige Verteilung der Beiträge nicht, die immer noch auf derselben Risikobewertung beruht, die die klagende Partei ausdrücklich nicht beanstandet. Die Veränderung im gegenseitigen Beitragsverhältnis zwischen Kreditinstituten mit höheren und niedrigeren Risikokoeffizienten ist die Folge der Änderung der Beitragsbemessungsgrundlage von « erstattungsfähigen Einlagen » in « gedeckte Einlagen ». Bei einem Kreditinstitut mit einem niedrigeren Risikokoeffizienten, das die finanziellen Mittel hauptsächlich durch Einlagen der breiten Öffentlichkeit bekommt, steigt der relative Anteil am Gesamtbetrag durch diese Abänderung, weil viele dieser

Einlagen den gedeckten Betrag nicht überschreiten. Bei einem Kreditinstitut, das über eine geringere Anzahl an Einlagen verfügt, die jedoch den gedeckten Betrag überschreiten, sinkt der relative Anteil am Gesamtbetrag durch die Abänderung der Bemessungsgrundlage, und zwar trotz eines etwaigen höheren Risikokoeffizienten.

Wie bereits in B.1.2 erwähnt wurde, beanstandet die klagende Partei diese Abänderung nicht. Im Gegenteil, in ihrem Erwiderungsschriftsatz betont die klagende Partei, dass sich ihre Klage nur gegen die Veränderung des Beitragssatzes richte.

Indem die Beiträge für alle Kreditinstitute um denselben Prozentsatz erhöht werden, bleiben die Auswirkungen des Risikokoeffizienten gleich und ändert sich das gegenseitige Verhältnis zwischen den verschiedenen Kreditinstituten nicht.

B.3.3. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

B.4.1. Der zweite Teil des ersten Klagegrundes bezieht sich auf einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Richtlinie 2014/49/EU, Artikel 4 Absatz 3 EUV und den Artikeln 53 ff. AEUV durch Artikel 23 Buchstaben *a)* und *b)* des Gesetzes vom 31. Juli 2017, weil die Erhöhung des Beitragssatzes dazu führe, dass die Zielausstattung für die Finanzierung des Einlagensicherungssystems überschritten werde und folglich die mit der erwähnten Richtlinie verfolgte Harmonisierung zunichtegemacht werde.

B.4.2. Wie in B.2.6 erwähnt wurde, wollte der Gesetzgeber durch die Erhöhung des Beitragssatzes die budgetären Auswirkungen der Änderung der Beitragsbemessungsgrundlage von «erstattungsfähigen Einlagen» in «gedeckte Einlagen» ausgleichen und so die Finanzierung der Einlagensicherung auf demselben Niveau halten sowie das Vertrauen der Sparer in die finanzielle Ordnung aufrechterhalten.

B.4.3. Nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU müssen die verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems bis zum 3. Juli 2024 mindestens einer Zielausstattung von 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen seiner Mitglieder entsprechen. Artikel 13 Absatz 1 dieser Richtlinie bestimmt, dass die Beiträge auf der Höhe der gedeckten Einlagen und der Höhe des Risikos, dem das entsprechende Mitgliedsinstitut ausgesetzt ist, beruhen.

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, innerhalb der in der Richtlinie 2014/49/EU vorgesehenen Grenzen die Methode zu bestimmen, mithilfe welcher die mit der Einlagensicherungsregelung verfolgten Ziele erreicht werden können. Es bleibt ihm dabei unbenommen, budgetäre Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

B.4.4. Aus dem Erwägungsgrund 27 der Richtlinie 2014/49/EU ergibt sich, dass diese Richtlinie einen hohen Harmonisierungsgrad hinsichtlich der Finanzierung der Einlagensicherungssysteme anstrebt und dabei ein hohes Finanzierungsniveau bezüglich der Einlagensicherungssysteme gewährleisten möchte:

« Es ist erforderlich, die Verfahren für die Finanzierung von Einlagensicherungssystemen zu harmonisieren. Einerseits sollten die Kosten dieser Finanzierung grundsätzlich von den Kreditinstituten selbst getragen werden, andererseits sollte die Finanzierungskapazität von Einlagensicherungssystemen in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Verbindlichkeiten stehen. Um zu gewährleisten, dass die Einleger in allen Mitgliedstaaten ein vergleichbar hohes Schutzniveau genießen, sollte die Finanzierung von Einlagensicherungssystemen auf hohem Niveau über eine einheitliche Ex-ante-Zielausstattung für alle Einlagensicherungssysteme harmonisiert werden ».

B.4.5. Aus den durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde erstellten Leitlinien zu den Methoden für die Berechnung von Beiträgen an Einlagensicherungssysteme geht hervor, dass die Richtlinie 2014/49/EU nicht verhindert, dass Mitgliedstaaten, die die Zielausstattung für die Finanzierung des Einlagensicherungssystems bereits erreicht haben, weiter Beiträge einnehmen. Nach diesen Leitlinien muss die jährliche Zielausstattung der Finanzierung und folglich auch der Beitragssatz anhand der verbliebenen Zeit für das Erreichen der Zielausstattung festgelegt werden. Dies bedeutet gleichwohl nicht, dass dieser Prozentsatz auf null gesenkt werden muss, sobald diese Zielausstattung erreicht ist:

« Le niveau cible annuel doit être établi, au minimum, en divisant le montant des moyens financiers que le SGD doit encore percevoir pour atteindre le niveau cible par la période de levée des contributions (exprimée en années) pour atteindre le niveau cible. Or, cette formule ne porte pas atteinte à la libre décision des États membres de prévoir que les SGD continueront à percevoir des contributions *ex ante* même après avoir atteint le niveau cible » (Orientations sur les méthodes de calcul des contributions aux systèmes de garantie des dépôts, EBA/GL/2015/10, p. 10).

B.4.6. Daraus ergibt sich, dass die von der klagenden Partei angeführten Bestimmungen des Unionsrechts dem belgischen Gesetzgeber nicht verbieten, einen höheren

Finanzierungsgrad als die Zielausstattung im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU anzustreben oder Beiträge einzunehmen, die dazu führen, dass diese Zielausstattung überschritten wird.

B.4.7. Zudem hat sich laut der Europäischen Kommission ergeben, dass 2014 bereits in einem Drittel der Mitgliedstaaten die Fonds des Einlagensicherungssystems mehr als ein Prozent der gedeckten Einlagen erreicht hatten, wobei diese Fonds in manchen Mitgliedstaaten sogar zwei oder drei Prozent der gedeckten Einlagen überschritten hatten (Europäische Kommission, Memo/14/296, 15. April 2014, S. 3). In einem beträchtlichen Teil der Mitgliedstaaten wird die Zielausstattung also überschritten.

B.4.8. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet;

*In Bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.5. Der zweite Klagegrund unterscheidet sich vom ersten Teil des ersten Klagegrundes nur insofern, dass er sich nicht nur auf einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung bezieht, sondern auch gegen Artikel 172 Absatz 1 der Verfassung. Aus denselben Gründen, die oben dargelegt worden sind, ist der zweite Klagegrund unbegründet.

*In Bezug auf den Antrag, dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen*

B.6. Die klagende Partei möchte, dass dem Gerichtshof der Europäischen Union Vorabentscheidungsfragen vorgelegt werden.

Wenn eine Frage zur Auslegung des Unionsrechts in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt wird, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht nach Artikel 267 Absatz 3 AEUV verpflichtet, bezüglich dieser Frage den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen. Die Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist gleichwohl nicht erforderlich, wenn das nationale Gericht festgestellt hat, « dass die gestellte

Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende gemeinschaftsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt » (EuGH, 6. Oktober 1982, C-283/81, *CILFIT*, Rn. 21).

Da sich aus der Prüfung des ersten Klagegrundes ergibt, dass die letztgenannte Voraussetzung vorliegt, ist es nicht erforderlich, die von der klagenden Partei suggerierten Fragen dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. Februar 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

A. Alen